

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

IX. Hannover. Vertrag der Zollvereinsstaaten, betr. die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 4. April 1853.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Von Seiten des königlich Großbritannischen Gouvernements ist rücksichtlich der von Oldenburgischen Schiffen in Großbritannischen Häfen oder den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seelute die nämliche Zusicherung ertheilt.

In Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung werden demnach sämtliche Polizeibehörden hiedurch angewiesen, diesem gemäß zu verfahren, und bleibt es den hiesigen Seefahrern überlassen, in den Großbritannischen Häfen, vorkommenden Falls, unter Beziehung auf diese Bekanntmachung, ein gleiches Verfahren zu verlangen.

Reg.-Bekanntm. vom 19. April 1854.

In Gemäßheit Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nach der Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. von der königlich Großbritannischen Regierung gegebene Zusicherung wegen Anhaltens der von Oldenburgischen Rauffahrteischiffen in Großbritannischen Häfen oder in den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seeleute, nunmehr auch auf die Häfen von Südaustralien ausgedehnt ist.

IX. Hannover.

**Vertrag der Bollvereinsstaaten, betr. die Fortdauer
des Boll- und Handels-Vereins**

vom 4. April 1853.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgesäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestim-

mungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Acte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privaten Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Schlußprotocoll No. 11. §. 1. Es wird allseitig anerkannt, daß zufolge der im offenen Artikel 15. enthaltenen Bestimmungen von jedem Vereinsstaate die Unterthanen jedes andern Vereinsstaates auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt auf allen in dem Artikel bezeichneten Flüssen den eigenen Unterthanen völlig gleich zu stellen sind.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krähnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender

Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, imgleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Art. 19. Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatz namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 41. In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Artikels 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

X. Ionische Inseln.

Reciprocitäts - Erklärung.

Ministerial-Bef. vom 10. Juni 1858.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung für sich und im Namen der übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und die Königlich Großbritannische Regierung andererseits, bezüglich der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse mit den Ionischen Inseln, unterm 11. November v. J. die nachstehende Erklärung ausgetauscht hat:

Erklärung.

Die Preussische Regierung, sowohl für sich und der ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Länder und Landestheile, nämlich (folgen dieselben) als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich (folgen diese, und unter ihnen auch Oldenburg) einerseits und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen festzusetzen, was folgt:

Da die Ionischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der (vorbenannten) Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Schiffahrts- und Handels-Angelegenheiten, welche dasselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Ionischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Ionische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt,